

# **V E R E I N B A R U N G**

## **zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

**zwischen dem**

**Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken  
Burloer Straße 93, 46325 Borken**

**und der Kindertagespflegeperson**

---

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gilt für alle von der Kindertagespflegeperson angebotenen Leistungen, die nach § 23 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des o.g. Trägers der öffentlichen Jugendhilfe förderfähig sind.

### **§ 2 Schutzauftrag**

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Rechte oder aufgrund einer Vernachlässigung oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger und Kindertagespflegepersonen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

(3) Der Gesetzgeber hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Einführung des § 8a SGB VIII verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sowie den Kindertagespflegepersonen, eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII).

(4) Die Kindertagespflegeperson stellt eigenverantwortlich sicher, dass sie den Verfahrensablauf bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes umsetzt. Dabei ist ein wesentlicher Bestandteil die Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

(5) Die Kindertagespflegeperson nimmt verpflichtend an Fortbildungsangeboten zum Thema Kinderschutz teil, die in Art und Umfang vom FB Jugend und Familie des Kreises Borken organisiert und festgelegt werden.

### **§ 3 Fachberatung**

(1) Der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken gewährleistet eine angemessene Fachberatung und -vermittlung, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiterzuentwickeln (§ 6 Abs. 3 KiBiz).

(2) Sowohl die Kindertagespflegepersonen als auch die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Fachberatung einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(3) Die zuständige Fachberatung ist nach § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu informieren.

### **§ 4 Handlungsschritte (s. Anlage 1)**

Werden einer Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes bekannt, stellt sie sicher, dass sie folgende Handlungsschritte einleitet und dokumentiert (s. Anlage 2 und 3).

Bei akuter Gefährdung:

1. Ist eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten, ist die Kindeswohlgefährdung akut und erfordert unmittelbares Handeln.
2. In diesem Fall ist eine unverzügliche Information des Allgemeinen Sozialen Dienstes des zuständigen Jugendamtes (s. Anlage 7) zwingend erforderlich. Die Mitteilung erfolgt -ggf. im Nachgang zu einer mündlichen oder telefonischen Information- über den verbindlich zu nutzenden Meldebogen (s. Anlage 6).

Bei nicht akuter Gefährdung:

1. Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung zieht die Kindertagespflegeperson die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzu (s. Anlage 4 und 7).
2. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (s. Anlage 5 Teil 1 und 2).

3. Mit der InsoFa werden nach der Gefährdungseinschätzung Hilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos erarbeitet. Auf die Inanspruchnahme der Hilfen hat die Kindertagespflegeperson bei den Erziehungsberechtigten hinzuwirken.
4. Die Kindertagespflegeperson informiert unverzüglich den Allgemeinen Sozialen Dienst des zuständigen Jugendamtes, wenn die Hilfeleistungen zur Gefährdungsabwehr nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen (s. Anlage 6).

## **§ 5 Datenschutz**

Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgaben einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insoweit gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu diesem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

## **§ 6 Umsetzung von §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege des Kreises Borken (in der jeweils gültigen Fassung) alle Anforderungen gemäß Punkt 4 „Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen“ zu erfüllen.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich sicherzustellen, dass sie keine Personen beschäftigt, die wegen einer in § 72 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

## **§ 7 Inkrafttreten, Dauer, Generalklausel der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt so lange, bis von der Kindertagespflegeperson oder dem Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken Neuverhandlungen angestrebt und in einer Anschlussvereinbarung abgeschlossen werden.
- (2) Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

---

Borken, Datum

---

Ort, Datum

Kreises Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie  
Burloer Straße 93  
46325 Borken

---

Brigitte Watermeier  
Fachbereichsleiterin

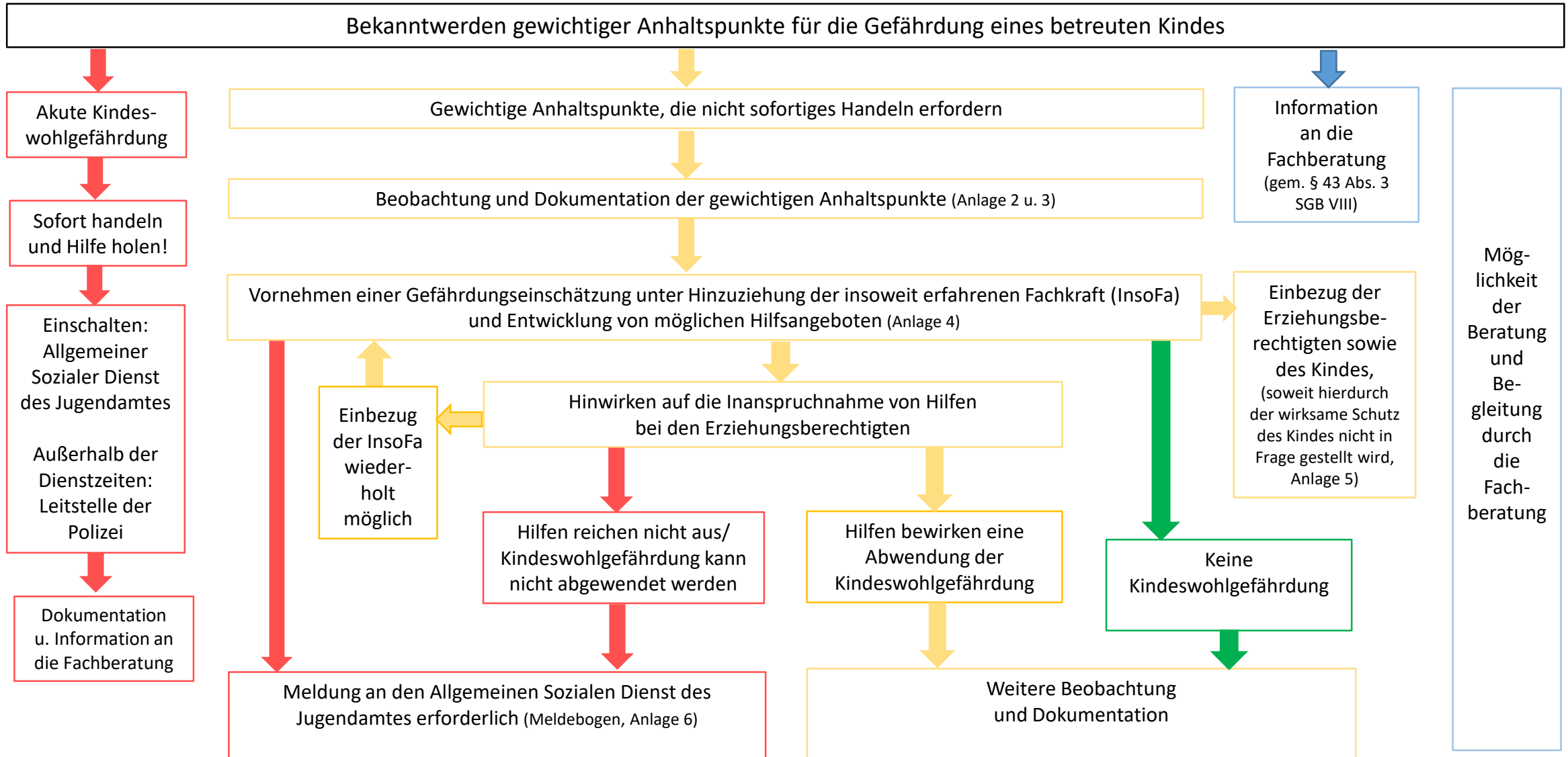
---

Kindertagespflegeperson

**Anlagen:**

- (1) Verfahrensablauf
- (2) Beobachtungsbogen
- (3) Einschätzungsbogen
- (4) Protokollbogen Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- (5) Protokollbogen Einbezug der Erziehungsberechtigten und/oder des Kindes
- (6) Meldebogen
- (7) Wichtige Kontaktdaten

# SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEM. § 8A SGB VIII - VERFAHRENSABLAUF IN DER KINDERTAGESPFLEGE



Anlage 1

# Beobachtungsbogen

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

**Fortlaufende Nummer  
des Beobachtungsbogen**

<b>Kind</b>
Name und Vorname
Geburtsdatum

<b>Beobachtende/Ausfüllende Person</b>
Name und Vorname

## Beobachtungen beim Kind bzw. bei den Erziehungsberechtigten

Datum	Beobachtungen beim Kind	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Angaben und Reaktionen der Erziehungsberechtigten; Absprachen	Ggfs. Anmerkungen der Kindertagespflegeperson

# Beispielkatalog

## Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

<b>Äußere Erscheinung des Kindes</b>
Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursachen
Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. unversorgte Wunden oder Krankheiten)
Erkennbare Unterernährung oder Flüssigkeitsmangel
Fehlende Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung
<b>Verhalten des Kindes</b>
Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
Wiederholtes gewalttätiges und/oder sexualisiertes Verhalten des Kindes
Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
Kind hält sich wiederholt ohne Beaufsichtigung in der Öffentlichkeit auf bzw. wird von offenkundig ungeeigneten Personen beaufsichtigt bzw. hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
<b>Verhalten der Erziehungsperson</b>
Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
Psychische Misshandlungen (Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)
Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
Verweigerung von Krankheitsbehandlung oder Förderung von Kindern (mit Behinderung)
Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
Offensichtliche Überforderung mit der Erziehung
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
<b>Allgemeine Rahmenbedingungen</b>
Schwierige soziale Verhältnisse
Psychische Beeinträchtigung/Behinderung der Eltern
Suchtproblematik (Alkohol/Drogen) in der Familie

**Die aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.**

## Protokollbogen für die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Tageskind:	
Geburtsdatum	

Datum d. Gespräches:	
Beteiligte:	

Notizen zum Gesprächsverlauf:
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:
Absprachen zum Einbezug der Erziehungsberechtigten:
Absprachen zum Einbezug des Kindes:
Überlegungen zu möglichen Hilfen und Unterstützung:
Vereinbarungen (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin):



## Protokollbogen für den Einbezug der Erziehungsberechtigten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Tageskind:	
geb. am:	

Datum des Gespräches:	
TeilnehmerInnen:	

Darstellung der Beobachtungen durch die Kindertagespflegeperson (Welche Punkte wurden angesprochen?)
Sichtweise der Erziehungsberechtigten
Überlegungen zu Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten
Vereinbarungen (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin)

# Protokollbogen für den Einbezug des Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Tageskind:	
geb. am:	

Datum des Gespräches:	
TeilnehmerInnen:	

Gesprächs- und Beobachtungsnotizen
------------------------------------

# Meldebogen

nach § 8a SGB VIII durch die Kindertagespflegeperson

Adresse des zuständigen Jugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst)

Daten des betroffenen Kindes
Name, Vorname:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Geburtsdatum:
Geschlecht:
Das Kind lebt bei:
Das Sorgerecht hat/haben:
Das Kind hat Geschwister, die möglicherweise auch betroffen sein könnten:
Familiensprache:

Die für das Kind verantwortlichen Erziehungsberechtigten sind:
<b>Person 1</b>
Name, Vorname:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Bekannte Erreichbarkeit (Telefonnummer, Email-Adresse):
<b>Person 2</b>
Name, Vorname:
Straße, Nr.:
PLZ, Ort:
Bekannte Erreichbarkeit (Telefonnummer, Email-Adresse):

Kontaktdaten der Kindertagespflegeperson	Kontaktdaten der Fachberatung
Name, Vorname: Straße, Nr.: PLZ, Ort: Erreichbarkeit (Tel.-Nr./Email): Ggfls. Name/Träger der Großtagespflege:	

Einbezug der Erziehungsberechtigten
Die Erziehungsberechtigten wurden über diese Meldung nach § 8a SGB VIII informiert: <input type="checkbox"/> Ja, siehe Protokoll vom _____ <input type="checkbox"/> Nein.
Insofern erfahrene Fachkraft
Eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist erfolgt: <input type="checkbox"/> Ja, siehe Protokoll vom _____ <input type="checkbox"/> Nein.
Anlagen
<input type="checkbox"/> Beobachtungsbögen (Anzahl: ____ ) <input type="checkbox"/> Weitere Anlagen:
Sonstige Angaben

Sehr geehrte MitarbeiterInnen des Jugendamtes (ASD),

gemäß §8a möchte ich Ihnen hiermit anzeigen, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des oben genannten von mir betreuten Kindes vorliegen.

Die Anlagen zur Beobachtung und Dokumentation der mir vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkte lege ich bei.

Ich bitte Sie, die Übernahme des Vorgangs zu bestätigen und mir die zuständige Fachkraft des Jugendamtes (ASD) mitzuteilen.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung (Kontaktdaten siehe oben).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

# Wichtige Kontaktdaten

## Insofern erfahrene Fachkräfte

<p>Caritasverband für das Dekanat Borken e.V. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern</p> <p>Tel. 02861 945 750</p> <p>beratungsstelle@caritas-borken.de</p> <p>Adresse: Caritasverband für das Dekanat Borken e.V. Turmstraße 14 46325 Borken</p>	<p>Caritasverband Ahaus-Vreden e.V. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern</p> <p>Tel. 02561 42910</p> <p>eb.ahaus@caritas-ahaus-vreden.de</p> <p>Adresse: Haus der Beratung Wüllener Str. 80 48683 Ahaus</p>	<p>Caritasverband für das Dekanat Bocholt e.V. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien</p> <p>Tel. 02871 2513-1301</p> <p>beratungsstelle@caritas-bocholt.de</p> <p>Adresse: Caritasverband für das Dekanat Bocholt e.V. Nordwall 44-46 46399 Bocholt</p>
<p>SKF Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Dekanate Ahaus und Vreden</p> <p>Tel: 02561-9523-23</p> <p>8a-beratung@skf-ahaus-vreden.de</p> <p>Adresse: Schloßstraße 16a, 48683 Ahaus</p>		

## Jugendamt, ASD

<p>Kreis Borken Fachbereich Jugend und Familie</p> <p>Nebenstelle Gescher</p> <p>Zuständig für die Städte und Gemeinden Gescher, Heiden, Reken und Velen.</p> <p>Telefonnummer u. Fax (Zentrale): Tel. +49 2861 681-1480 Fax +49 2861 681-821480</p> <p>Adresse: Fachbereich Jugend und Familie Nebenstelle Gescher Gartenstraße 10 48712 Gescher</p>	<p>Kreis Borken Fachbereich Jugend und Familie</p> <p>Nebenstelle Stadtlohn</p> <p>Zuständig für die Städte und Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn und Vreden.</p> <p>Telefonnummer u. Fax (Zentrale): Tel. +49 2861 681-1470 Fax +49 2861 681-821470</p> <p>Adresse: Fachbereich Jugend und Familie Nebenstelle Stadtlohn Josefstraße 17 48703 Stadtlohn</p>	<p>Kreis Borken Fachbereich Jugend und Familie</p> <p>Nebenstelle Rhede</p> <p>Zuständig für die Städte und Gemeinden Raesfeld, Rhede und Isselburg.</p> <p>Telefonnummer u. Fax (Zentrale): Tel. +49 2861 681-1490 Fax +49 2861 681-821490</p> <p>Adresse: Fachbereich Jugend und Familie Nebenstelle Rhede Bahnhofstraße 21 46414 Rhede</p>
---	--	---

Für Notfälle außerhalb der Öffnungszeiten ist eine **Rufbereitschaft** eingerichtet.  
Die Rufbereitschaft ist erreichbar über die **Kreisleitstelle Borken (Tel. 02861 / 681-100)**.